Wien, Donnerstag den 11. August 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kömmt den innerhalb des autonomen Wirkungskreises der Gemeinde ausgestellten Documenten nicht zu.

Gemäß der Bürgschaftsurkunde ddto. 25. Juli 1839 war ob dem Hause Conscr.-Nr. 157 zu X. die Dienstcaution des Johann B., ehemaligen Rentmeisters der Stadt X., im Betrage von 900 fl. CM. zu Gunsten des Stadtmagistrates von X. als Dienstobrigkeit hypothekarisch sichergestellt.

Im Grunde des wider Johann B. durchgeführten Disciplinarverfahrens wurde derselbe sohin mittelst Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadt X. ddto. 22. Februar 1873 schuldig erkannt, den Betrag per 1623 fl. 26 kr. aus den Gemeinde-Einkünften der Stadt X. und den Betrag per 869 fl. 35 kr. aus dem Kirchenvermögen veruntreut und überdies durch seine Nachlässigkeit verschuldet zu haben, daß städtische Rentforderungen im Gesammtbelaufe von mehr als 5000 fl. uneinbringlich wurden. Dieser Beschluß der Gemeindevertretung wurde dem Johann B. zugestellt, und hat derselbe wider ihn keine Einwendung erhoben, sondern mittelst der später ausgefertigten Erklärung ddto. 25. November 1877 seine Einwilligung ertheilt, daß die Stadtgemeinde X. seine Dienstcaution zur Deckung oder Tilgung der hinter ihm verwiesenen Rechnungsersätze verwende und erklärte gleichzeitig, daß diese Caution in das volle uneingeschränkte Eigenthum der Stadtgemeinde übergehe.

Im Jahre 1875 wurde jedoch mittlerweile das Haus Conscr.-Nr. 157 seitens der Sparcasse zu L. um den executiven Meistbot per 4211 fl. erstanden und bei der Kaufschillings-Berechnungstagfahrt auch die Dienstcaution per 900 fl. CM. oder 945 fl. ö. W. aus dem Meistbote zur Zahlung zugewiesen, ferner auch über Ersuchen der Ersteherin dem Meistbotsvertheilungsbescheide der Beisatz angefügt, daß sich die Sparcasse zu L. vorbehält, den Betrag per 945 fl. ö. W. behufs Abschlagszahlung auf ihre dermal leer ausgegangenen Forderungen in Anspruch zu nehmen, „falls diese Dienstcaution dem Johann B. erfolgt werden sollte".

Die Stadtgemeinde X. hat nun im Jahre 1878 die Sparcasse zu L. als nunmehrige bücherliche Eigenthümerin des Hauses Conscr.-Nr. 157 auf Zahlung der ob diesem Reale sichergestellten und laut des Meistbotsvertheilungsbescheides aus dem Meistbote zur Zahlung angewiesenen Dienstcaution per 945 fl. ö. W. sammt Verzugszinsen vom Klagtage und den Gerichtskosten beim k. k. Bezirksgerichte zu P. belangt, wogegen die Sparcasse zu L. sich vorzugsweise mit der Einwendung zu schützen suchte, daß besagte Dienstcaution nicht zu Handen der autonomen Gemeinde X., sondern des Stadtmagistrates von X. hafte, daß ferner der obcitirte Disciplinarausspruch der Gemeindevertretung nicht beweise, daß Johann B in der That die Beträge per 1623 fl. 26 kr. und per 869 fl. 35 kr. veruntreut und den städtischen Renten einen weiteren Schaden per 5000 fl. zugefügt habe. Die übrigen Prämissen des Streites gehen aus den nachfolgenden Entscheidungsgründen hervor.

Nach geschlossener Verhandlung erkannte das k. k. Bezirksgericht zu P. mittelst Urtheils vom 31. Jänner 1880, Z. 368, zur Gänze nach dem Klagebegehren, — aus Gründen: Durch das Geständniß der Geklagten ist laut § 107 a. G. O. dargethan, daß die Dienstcaution des Johann B. als gewesenen Rentmeisters des Stadtmagistrates zu X. im Grunde der Bürgschaftsurkunde ddto. 25. Juli 1839 und des Grundbuchsextractes ddto. 30. Mai 1840 ob dem Hause Conscr.-Nr. 157 zu X. zu dem Ende pfandrechtlich sichergestellt sei, auf daß sich der Stadtmagistrat zu X. als Obrigkeit an dieser Caution seines Rentmeisters Johann B. für den Fall erhole, als derselbe zum Ersatze von aus seiner Amtsführung sich ergebenden Rechnungsmängeln verfällt werden sollte.

Durch das kais. Patent vom 14. März 1849, R. G. Bl. Nr. 150, wurde den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung ihres Vermögens eingeräumt, welches nicht blos das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 170, sondern auch die Gemeindeordnung vom 16. April 1864 anerkennt. Laut aller dieser Gesetze steht der Gemeinde das Recht der Ernennung ihrer Beamten und Diener zu, und indem der Gemeindeausschuß der Stadt X. den Johann B. auch nach Erlassung derselben in seiner Dienstleistung als Rentmeister weiter beließ, wurde derselbe nunmehr dem Gemeindeausschusse der Stadt X. verantwortlich und haftete seine Dienstcaution fortan zu Handen der autonomen Gemeinde der Stadt X.

Unter Zustimmung des Landesausschusses ddto. 8. November 1864, Z. 15.258, wurde nach Zulaß des VIII. Hauptstückes der Gemeindeordnung ex 1864 ein eigener Ausschuß behufs Verwaltung des Gemeindevermögens eingesetzt, welcher seither dieses abgesonderte Vermögen der Stadt X. verwaltet.

In Erwägung nun, daß durch den in Rechtskraft erwachsenen Meistbotsvertheilungsbescheid ddto. 24. Februar 1875, Z. 1647, die

Caution des Johann B. im Betrage per 945 fl. ö. W. der Stadtgemeinde X. zur Zahlung zugewiesen wurde und die belangte Ersteherin sich blos für den Fall das Recht auf diese Caution verwahrte, wenn dieselbe dem Johann B. rechtsgiltig zuerkannt und hierauf demselben erfolgt oder gezahlt werden sollte; in Erwägung, daß die Belangte eingestand, das Haus Conscr.-Nr. 157 um den Meistbot per 4211 fl. bei der executiven Feilbietung erstanden zu haben; in weiterer Erwägung, daß durch das rechtskräftig gewordene Schulderkenntniß ddto. 25. August 1872, Z. 210, Johann B. des schwersten Dienstvergehens, der Verletzung der Amtstreue, dahin schuldig erkannt wurde, daß er sich die ihm anvertrauten Geldbeträge per 1623 fl. 26 kr. und per 869 fl. 35 kr. zugeeignet habe, weiters aber auch der gröblichen Vernachlässigung seiner Dienstpflicht als Rentmeister sich dadurch schuldig machte, daß er rechtzeitig städtische Rentforderungen im Gesammtbelaufe per 5000 fl. hereinzubringen unterließ, wodurch dieselben uneinbringlich wurden, und in schließlicher Erwägung, daß durch die Urkunde ddto. 25. November 1877 nach § 114 a. G. O. erwiesen vorliegt, daß Johann B. ausdrücklich einbekannte, daß obige Ersätze hinter ihm aushaften und die ob dem Hause Conscr.-Nr. 157 zu X. sichergestellte Caution in das volle Eigenthum der Stadtgemeinde X. abtrat: mußte dem Klagebegehren unbedingt stattgegeben werden.

Die Einwendung der Verjährung ist durch die Bestimmung des § 1489 a. b. G. B. entkräftet. Auch die Einwendung, daß der Betrag per 1623 fl. 26 kr. identisch sei mit der unter Post 3 und 5 des Grundbuchsextractes lit. C vorgemerkten Summe per 1623 fl. 26 kr. ist für diesen Rechtsstreit unerheblich, weil Johann B. der Stadtgemeinde X. nicht blos 1623 fl. 26 kr., sondern überdies noch 869 fl. 35 kr. und 5000 fl. zu ersetzen schuldig war.

Ueber Appellation der belangten Sparcasse ändert jedoch das k. k. Oberlandesgericht zu P. laut des Decretes vom 5. Mai 1880, Z. 12.058 und 13.174, das Urtheil erster Instanz dahin ab, daß das Klagsbegehren dermal abgewiesen werde, und die Klägerin der Belangten die Gerichtskosten zu ersetzen habe, — aus folgenden Gründen:

Das Schulderkenntniß der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde X. kann bezüglich des Ausspruches, daß Johann B. als ehemaliger Rentmeister der Stadt X. die Beträge per 1623 fl. 26 kr. und per 869 fl. 35 kr. veruntreut, sowie auch die Uneinbringlichkeit der Activforderungen der Gemeinde per 5000 fl. verschuldet habe, nicht als öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 111 und 112 a. G. O. angesehen werden, weil es sich hier nicht um eine Angelegenheit im ämtlich übertragenen, sondern im autonomen Wirkungskreise der Gemeinde, rücksichtlich um eine auf die freie Verwaltung ihres Vermögens Bezug nehmende Angelegenheit handelt. Auch die Erklärung des Johann B. ddto. 25. November 1877 stellt sich gegenüber der belangten Sparcasse als keine Beweisurkunde nach § 113 a. G. O. dar. Insofern aber rücksichtlich der Verbindlichkeit des Johann B., beziehungsweise seines Nachlasses gegenüber der Klägerin ein gerichtliches Urtheil nicht vorliegt und diese Verbindlichkeit auch nicht aus den Klagsbeilagen hervorgeht: so mußte die Klage dermal abgewiesen werden. Der Ausspruch über die Gerichtskosten beruht auf den §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69.

Ueber die von beiden Theilen ergriffene Revision hat der k. k. oberste Gerichtshof das Urtheil der zweiten Instanz vollinhaltlich bestätigt. — Gründe:

Der Revisionsbeschwerde der klagenden Stadtgemeinde konnte keine Folge gegeben werden, — denn die Verwaltung des eigenen Vermögens steht Jedermann zu, und es kann mithin eine Verfügung, welche eine Gemeinde mit Bezug auf die Verwaltung ihres Vermögens erläßt, nicht als eine in Amtssachen erlassene, oder ein in dieser Richtung errichtetes Document als ein öffentliches angesehen werden, denn es mangelt hier und ist auch nicht erforderlich eine besondere Gewalt, welche das Gesetz als die oberste Anordnung ertheilt.

Abgesehen demnach hievon, daß die von der Klägerin vorgelegten Urkunden sich blos auf die Disciplinarbehandlung des Johann B. beziehen, so kann denselben rücksichtlich der Frage, welche Ersätze Johann B. schuldig sei, niemals die Eigenschaft öffentlicher Urkunden, ja nicht einmal jene von Privaturkunden zuerkannt werden, weil sie nicht unter Mitwirkung des Johann B. ausgefertigt wurden, und weil in denselben selbst in dieser Richtung auf eine weitere Verhandlung hingewiesen wird.

Demgemäß kann daher nicht behauptet werden, es habe Johann B. jene Ersätze auch nur stillschweigend einbekannt, denn es sind nicht einmal solche Thatumstände angeführt worden, welche ein derartiges Eingeständniß darzuthun geeignet wären.

Es hat zwar allerdings seine Richtigkeit, daß Johann B. mittelst der am Tage vor seinem Ableben, d. i. am 26. November 1877, ausgestellten Urkunde der klagenden Gemeinde die Caution per 945 fl., welche ob dem Hause Conscr.-Nr. 157 verbüchert war, zur Deckung der Ersätze abtrat. — Allein diese Urkunde specificirt diese Ersätze nicht näher, sondern führt blos an, daß sie sich auf den Rechnungsabschluß mit Ende des Jahres 1865 beziehen, — woraus sich nur schließen läßt, daß hiemit eben nur die im Schulderkenntnisse der Gemeindevertretung angeführte Ersatzsumme per 1623 fl. 26 kr. gemeint ist, welche, wie die beklagte Sparcasse erwiesen hat, der Stadtgemeinde bereits bezahlt wurde.

Rücksichtlich des Betrages der Dienstcaution pr 945 fl. ö. W., dessen Zahlung die Klägerin weiters beansprucht, — ist die belangte Sparcasse Interessentin nicht blos als Ersteherin des Hauses Conscr.-Nr. 157, sondern auch als bücherliche Gläubigerin und darf als solche die Forderung stellen, daß der Anspruch der klägerischen Stadtgemeinde auf diesen Betrag näher ausgeführt und erwiesen werde, und dies schon aus dem Grunde, weil die Urkunde ddto. 25. November 1877 später ausgestellt wurde, als der Meistbotsvertheilungsbescheid.

Bei dieser Sachlage kann allerdings angenommen werden, daß der klagführenden Stadtgemeinde bisher Ersatzansprüche wider Johann B rücksichtlich seine Verlassenschaft zustehen, allein diese Ansprüche sind noch nicht liquid und es ist demzufolge im Hinblick auf den Umstand, daß der klagführenden Stadtgemeinde bislang das Pfandrecht bezüglich der Cautionssumme per 945 fl. zusteht, allerdings begründet, daß die Klage, wie das Oberlandesgericht erkannt hat, blos dermal abgewiesen werde.

Die Revisionsbeschwerde der beklagten Sparcasse stellt sich als eine außerordentliche dar und wurde verworfen, weil nach dem Obdargestellten das Urtheil des Oberlandesgerichtes weder eine Nullität noch eine offenbare Ungerechtigkeit beinhaltet, daher die durch das Hofdecret vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, festgesetzten Erfordernisse zur Stattgebung derselben abgehen.

(Oberstgerichtliche Entscheidung vom 16. September 1880, Z. 19.220.) R.

Ein vor einer k. k. Bezirkshauptmannschaft anläßig der Erhebung eines Privilegieneingriffes geschlossener Vergleich zwischen dem Besitzer und dem Verletzer des Privilegiums hat nicht sofortige executionsfähige Wirkung.

A. schritt bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu N. um die Bestrafung des B. ein, weil derselbe die von A. gemachte und durch ein erwirktes ausschließliches Privilegium geschützte Erfindung eines automatischen Abschlusses von Diffusionsapparaten nachgemacht und im Gebrauche habe.

Bei dem seitens der Commission der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorgenommenen Augenscheine erklärten die Sachverständigen, es sei hier allerdings die Erfindung des A. nachgemacht worden, worauf A. mit Berufung auf den § 44 des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, das Begehren stellte, daß der betreffende Apparat sofort dem B. abgenommen werde. Um dieser Abnahme, rücksichtlich Vernichtung des besagten Apparates zuvorzukommen, erbot sich nun B., dem A. als Ersatz oder Patenthonorar die Summe per 3000 fl. ö. W. zu bezahlen, womit der Letztere einverstanden war, und haben sohin Beide im Beisein der Commission den Protokollarvergleich dahin abgeschlossen, daß A. seine Einwilligung ertheilte, womit B. die nachgemachte automatische Verschließung seines Diffusionsapparates weiterhin benutze und gebrauche, wogegen sich B. verbindlich machte, dem A. die vereinbarte Ersatzsumme per 3000 fl. binnen 14 Tagen zu bezahlen und zugleich erklärte, sich des Rechtes der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde zu begeben.

Nach fruchtlosem Verlauf von 14 Tagen begehrte A. auf Grund einer von der gedachten k. k. Bezirkshauptmannschaft vidimirten Abschrift des abgeschlossenen Protokollarvergleiches und unter Bezugnahme auf das Hofdecret vom 8. Juni 1832, J. G. S. Nr. 2567, kraft dessen auf Grund eines vor den politischen Magistraten abgeschlossenen Vergleiches die Execution bewilligt werden darf, — bei dem k. k. Landes- als

Handelsgerichte zu P. die Bewilligung der Mobilar-Pfändung wider den B. als protokollirten Handelsmann behufs Hereinbringung der oberwähnten Ersatzsumme per 3000 fl., — welchem Begehren mittelst Bescheides desselben Gerichtes ddto. 2. Februar 1881, Z. 6184, stattgegeben wurde.

Bei Vornahme der Pfändung zahlte B. die exequirte Summe, brachte jedoch unter Einem den Recurs wider diesen Bescheid ein, in welchem er unter Hinweis auf die principielle Vorschrift des § 298 a. G. O., laut deren die Execution blos auf Grundlage eines gerichtlichen Urtheils oder eines gerichtlichen Vergleichs bewilligt werden darf, darauf sich berief, daß die bestandenen politischen Magistrate sowie die ehemaligen Patrimonial-Wirthschaftsämter auch die civilgerichtliche Jurisdiction ausübten, zugleich Ortsgerichte waren, und daß mithin allerdings die vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche schon zufolge § 298 a. G. O. exequirbar waren, was in dem Hofdecrete vom 8. Juni 1832, J. G. S. Nr. 2567, nur zu deutlicherem Ausdrucke gelangte, — daß jedoch die jetzigen k. k. Bezirkshauptmannschaften ausschließlich politische Behörden sind, daß also auf Grund eines vor diesen Behörden bezüglich eines privatrechtlichen Anspruches geschlossenen Vergleiches eine gerichtliche Execution nicht bewilligt werden dürfe.

Das k. k. Oberlandesgericht zu P. hat mittelst Decretes ddto. 1. März 1881, Z. 7043, diesem Recurse stattgegeben, den recurrirten Bescheid abgeändert und den A. mit seinem Executionsgesuche abgewiesen, weil nach der Regel des § 298 a. G. O. die Execution nur auf Grund eines gerichtlichen Urtheiles oder eines bei Gericht abgeschlossenen Vergleiches bewilligt werden kann, der Vergleich aber, worauf das Executionsbegehren sich stützt, weder vor Gericht, noch vor einer durch spätere Gesetze oder Verordnungen zur Aufnahme von Vergleichen über privatrechtliche Ansprüche ausnahmsweise bewalteten und bezüglich dieser Vergleichsaufnahme den Gerichten gleichgestellten Behörde abgeschlossen wurde, und weil insbesondere der in Rede stehende vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft abgeschlossene Vergleich weder als ein vor der Polizeibehörde im Sinne des Hofdecretes vom 16. Juni 1801, J. G. S. Nr. 516, und der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1853, R. G. Bl. Nr. 114, noch als ein vor dem politischen Magistrate im Sinne des Hofdecretes vom 8. Juni 1832, J. G. S. Nr. 2567, abgeschlossener Vergleich angesehen werden kann. Dies fließt insbesondere noch aus der weiteren Erwägung, daß die Bezirkshauptmannschaften nach ihrem Wirkungskreise zufolge des Gesetzes vom 19 Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, §§ 1 und 11 (letzterer in Verbindung mit den §§ 22 bis inclusive 56 der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10) zur Aufnahme von Vergleichen über privatrechtliche Ansprüche nicht berufen sind, und daß überhaupt einer Vereinbarung der Parteien, welche anläßlich eines Privilegiumeingriffes über die Entschädigung zu Protokoll genommen wurde, die Wirkung eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleiches durch kein Gesetz eingeräumt ist.

In dem dagegen ergriffenen Revisionsrecurse wies A. darauf hin, daß den politischen Magistraten der freien Städte und den Patrimonialämtern am Lande zwar öfter auch die Gerichtsbarkeit übertragen war, daß dies jedoch überall nicht der Fall war, mithin im Hinblick auf den ganz allgemein gehaltenen Wortlaut des Hofdecretes vom 8 Juni 1832, Z. 2567, dermal nicht nothwendig erscheint, zu erörtern, ob die jetzigen politischen Behörden zur Aufnahme von Vergleichen über privatrechtliche Ansprüche berechtigt sind, dies umsoweniger, als einen derartigen Wirkungskreis auch die politischen Behörden vor dem Jahre 1848 nicht hatten, wie dies aus dem Patente vom 21. August 1788 über die Patrimonialämter hervorgeht. Ferner sind nach § 39 des Privilegienpatentes und nach § 37 der Durchführungsverordnung zu demselben die politischen Behörden angewiesen, zu versuchen, ob sich nicht zwischen dem Besitzer des Privilegiums und dem Verletzer seines Privilegialrechtes eine Vereinbarung erzielen lasse, kraft deren die nachgemachten Gegenstände dem verkürzten Privilegiumsbesitzer auf Abschlag seines Ersatzanspruches in einem bestimmten Werthbetrage überlassen würden; schließlich wäre es auch eine offenbare Anomalie, dem vor einem k. k. Notar abgeschlossenen Vergleiche eine größere Wirkung beizulegen, als demjenigen, der vor einer landesfürstlichen Behörde abgeschlossen wurde.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch den Revisionsrecurs unter Hinweis auf die Begründung der obergerichtlichen Verordnung verworfen, mit dem Beifügen, daß aus den §§ 39 und 43 des Privilegienpatentes die Berechtigung der politischen Behörde zur Aufnahme von Vergleichen über privatrechtliche Ansprüche mit executionsfähiger Wirkung nicht abgeleitet werden könne, nachdem in den §§ 43, 46 und 47 des citirten Gesetzes die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden Betreff der privatrechtlichen Ansprüche ausdrücklich in Kraft erhalten worden ist.

(Oberstgerichtliche Entscheidung vom 26. April 1881, Z. 4608.)

K.

Zu § 199, lit. c St. G. B. Maß und Gewicht sind im „öffentlichen" Gewerbe nur dann gebraucht, wenn die Abwägung oder Abmessung in den zum Gewerbebetrieb bestimmten Räumlichkeiten stattfindet.

Der Selcher Franz M. wurde mit Urtheil des Landesgerichtes in Graz vom 22. November 1880, Z. 19.879, des Betruges nach § 199, lit. c St. G. B. schuldig erkannt, weil er bei käuflicher Uebernahme von Borstenvieh in seinem Geschäftslocale sich einer zum Nachtheile des Verkäufers Johann G. vorsätzlich unrichtig gemachten Wage bediente. Wider diese Gesetzanwendung wird in der auf Z. 9, lit a des § 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten eingewendet, daß das öffentliche Selchergewerbe nicht im Einkaufen von Borstenvieh, sondern in der Anfertigung und dem Detailverschleiße von Selcherwaaren bestehe; daß die größere Strenge des Gesetzes nicht sachkundigen Verkäufern, von welchen der Gewerbsmann Rohstoffe bezieht, sondern den Consumenten zu Statten komme, die bei mangelndem Sachverständnisse auf die Redlichkeit des Gewerbsmannes angewiesen sind; daß auch Johann G. die Unrichtigkeit der Wage alsbald bemerkt und gerügt hat, und wenn er sich gleichwohl vom Angeklagten beschwichtigen ließ, hierzu weniger durch dessen List, als durch die Geringfügigkeit der Sache bestimmt worden ist; daß die unrichtige Wage somit nicht geeignet war, den Verkäufer zu täuschen.

Die öffentliche Verhandlung vor dem Cassationshofe wurde unter dem Vorsitze des Hofrathes Ritter von M a g e s am 28. März 1881 vorgenommen. Der Beschwerdeführer war durch den Landesadvocaten Dr. N e u m e y e r, die Generalprocuratur durch den Generaladvocaten C r a m e r vertreten.

Von Letzterem wurde unter Anderem hervorgehoben: „Der § 199, lit. c St. G. B. hat zwischen Kauf und Verkauf von Gegenständen des gewerblichen Verkehres nicht unterschieden. Auch der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen kann zum Gewerbsbetriebe gehören. Beim Handwerker, der den Schwerpunkt seiner Thätigkeit nicht in den Handel mit fremden Erzeugnissen (§ 44 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859), sondern in die Herstellung solcher Erzeugnisse verlegt, wird insbesondere das Einkaufen des zu den Berufsarbeiten nöthigen Rohmaterials in den Bereich seines Gewerbes fallen. Ueberschreiten aber die von ihm vorgenommenen Weiterveräußerungen den Umfang des Handwerkes, dann wird er zum Kaufmanne, und der Einkauf der zur Verarbeitung und Weiterveräußerung bestimmten Stoffe ist als Handelsgeschäft Bestandtheil seines Gewerbsbetriebes. (Art. 10, 271—273 H. G. B) Nicht in Frage stehen kann also für den gegebenen Fall, ob die unrichtige Wage im Gewerbe gebraucht worden ist, zu erörtern ist nur, ob der Gebrauch im „öffentlichen" Gewerbe stattfand. Im Sinne einer in den Gewerbegesetzen wurzelnden Berechtigung ist jedes Gewerbe öffentlich, gleichviel ob dasselbe an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden, oder gegen bloße Anmeldung zuläßig ist. (§ 1 Gew. O) Auf diese Berechtigung hinzuweisen, kann der Ausdruck „öffentlich" im § 199, lit. c St. G. B. offenbar nicht bestimmt sein. Hier trägt derselbe den Charakter einer Ortsbezeichnung. Es wird damit das Erforderniß ausgedrückt, daß der Gebrauch des falschen Maßes oder Gewichtes in den zum Gewerbsbetriebe gewidmeten Räumlichkeiten (§ 45 und ff. der Gew. O.) stattgefunden haben müsse. Und mit gutem Grunde. Denn wie der Gewerbsbetrieb überhaupt, unterliegen daselbst auch Maße und Gewichte der ämtlichen Ueberwachung (vergl. Art. V des Ges. vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18; Art. V bis VIII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 v. J. 1872; § 84 der Aichordnung vom 19. December 1872, R. G. Bl. Nr. 171; § 12 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 45 a. a. O.)*). Im Hinblicke darauf kann die Partei besonderer Vorsicht enthoben sich erachten; sie darf voraussetzen, daß das gebrauchte Maß oder Gewicht

---

*) Die Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 31, untersagt den Gewerbetreibenden, ungesetzliche Maße und Gewichte in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten auch nur aufzubewahren.

richtig ist. Wird gleichwohl unrichtiges Maß oder Gewicht angewendet, so tritt neben dem verletzten Privatinteresse auch das öffentliche Vertrauen in Mitleidenschaft und unverkennbar präsentirt sich gerade in der Schädigung dieses Vertrauens das für die Existenz des § 199, lit. c St. G. B. entscheidende Moment. Genau dieselbe Auffassung liegt auch den Cassationsentscheidungen vom 23. April 1880, Z. 12.148, und vom 24. Jänner 1881, Z. 12.681, zu Grunde. Dort wurde ein Krämer, weil er beim Einkaufe von Knoppern in seinem Geschäftslocale eine unrichtige Wage benützte, nach § 199, lit. c St. G. B. straffällig erkannt, der Einkauf von Weinen dagegen aus dem öffentlichen Gewerbe eines Schänkers, vermöge der (in den Motiven allerdings nicht ersichtlich gemachten) Erwägung ausgeschlossen, daß geplant war, die gefälschten Fässer zu den Wohnorten der Weinverkäufer mitzuführen, und dort die Weine abmessen zu lassen. Der vom Beschwerdeführer vertretenen Gesetzauslegung dürfte somit nicht zugestimmt werden können."

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof fand mittelst Entscheidung vom 28. März 1881, Z. 15, die Nichtigkeitsbeschwerde des Franz M. zu verwerfen. — Gründe:

. . . Der Betrieb eines Gewerbes besteht wohl nicht immer allein im Verkaufe und hängt häufig mit dem Einkauf des Rohmaterials und dessen Bearbeitung zum Zwecke des Verkaufes des verarbeiteten Materiales zusammen und sowie das Strafgesetz im § 199, lit. c des St. G. einen Unterschied zwischen dem Gebrauche unrichtigen Gewichtes bei Einkauf oder Verkauf in einem öffentlichen Gewerbe nicht macht, ebenso ergibt sich auch aus der Unterlassung der Aufstellung einer derartigen Unterscheidung, daß die Absicht des Gesetzes, welches den Gebrauch unrichtigen Gewichtes in einem öffentlichen Gewerbe überhaupt und ohne alle Rücksicht auf einen ziffermäßig bestimmten Schaden des Irregeführten als Verbrechen bestraft, dahin geht, Jedermann, der, sei es durch Einkauf oder durch Verkauf in einem öffentlichen Geschäfte, mit diesem Letzteren in Verkehr tritt, vor Uebervortheilung durch in demselben, nämlich in dem zur öffentlichen Ausübung desselben bestimmten Locale, gebrauchtes unrichtiges Maß oder Gewicht zu schützen, da es eben dem Käufer oder Verkäufer, welcher mit dem Geschäftsmanne in dessen Locale ein Kaufs- oder Verkaufsgeschäft abschließt, nicht möglich ist, die Waaren, welche den Gegenstand desselben bilden, und sogleich übergeben werden, nach Maß und Gewicht anders, als nach dem im Geschäfte befindlichen zu prüfen. Nach den thatsächlichen Feststellungen des ersten Gerichtshofes ist Johann G. durch die vom Nichtigkeitswerber zum Nachtheile des Verkäufers vollführte Aenderung der beim Einkaufe verwendeten Wage geschädigt worden, wonach von der vom Nichtigkeitswerber geltend gemachten unrichtigen Gesetzesanwendung um so minder die Rede sein kann, als der erste Gerichtshof als erwiesen angenommen hat, es habe der Nichtigkeitswerber das von Johann G. ihm ausgedrückte Bedenken gegen die Richtigkeit der Wage mit dem zurückgewiesen, daß dieselbe geaicht und richtig sei und zur Begründung dieses Verbrechens auch schon die einmalige wissentliche Verwendung von falschem Maß und Gewicht genügt. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher als ungegründet zu verwerfen und gemäß § 390 St. P. O. Nichtigkeitswerber in den Ersatz der Kosten des Cassationsverfahrens zu verfällen

---

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Redigirt im Handelsministerium.

Nr. 72. Ausgeg. am 1. December.

Neue Fahrpost-Tarife „Spanien" und „Portugal". H.-M. Z. 36.348. 17. November.

Aenderung im Briefpost-Tarife. H.-M. Z. 36.094. 20. November.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Zalaegerszeg zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Sendungen mit Nachnahme bis 500 fl. H.-M. Z. 36.654. 23. November.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes „Budapest vizivàros I." zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Sendungen mit Nachnahme bis 500 fl. H.-M. Z. 36.653. 23. November.

Nr. 73. Ausgeg. am 4. December.

Leitung der Briefsendungen an das k. und k. General-Consulat in Rustschuk. H.-M. Z. 37.026. 26. November.

Auflassung des Postamtes Unserfrau in Schuals. H.-M. Z. 35.690. 26. November.

Verlegung des Postamtes Čižowá aus dem Orte in den gleichnamigen Bahnhof. H.-M. Z. 36.646. 26. November.

Errichtung eines Postamtes im Bahnhofe Voitersreuth. H.-M. Z. 35.711. 28. November.

Errichtung und Auflassung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 35.712. 28. November.

Nr. 74. Ausgeg. am 10. December.

Aufhebung der über die Zeitung „Deutsches Montags-Blatt" verhängten Postdebit-Entziehung. H.-M. Z. 37.844. 3. December.

Verbot der Zeitschrift: „Hromada". H.-M. Z. 38.440. 8. December.

Aenderungen im Briefpost-Tarife. H.-M. Z. 36.440. 30. November.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro I. Quartal 1881. H.-M. Z. 37.227. 28. November.

Nr. 75. Ausgeg. am 13. December.

Fahrpost-Verkehr mit Großbritannien und Irland auf dem Wege über Holland (Vlissingen). H.-M. Z. 37.285. 3. December.

Verbot der Beförderung von werthvollen und zollpflichtigen Gegenständen, oder von ausländische Lose enthaltenden Correspondenzen mittelst der Briefpost nach Italien. H.-M. Z. 37.316. 3. December.

Nr. 76. Ausgeg. am 20. December.

Errichtung eines Postamtes zu Frastanz. H.-M. Z. 36.701. 3. December.

Auflassung des Postamtes zu Neuhaus bei Gaming. H.-M. Z. 37.300. 5. December.

Nr. 77. Ausgeg. am 22. December.

Aenderungen in dem Stande und in der Einrichtung der im Postdienste verwendeten Drucksorten und Hinausgabe eines neuen Drucksorten-Verzeichnisses. H.-M. Z. 39.001. 13. December.

Nr. 78. Ausgeg. am 24. December.

Angabe der Beträge auf den Postanweisungen aus der Schweiz in Worten und Ziffern. H.-M. Z. 39.011. 18. December.

Errichtung eines k. k. Filial-Postamtes: „Wien, Mittelgasse". H.-M. Z. 37.727. 17. December.

Errichtung eines Postamtes zu Langau. H.-M. Z. 38.320. 17. December.

Errichtung eines Postamtes zu Mühlbach in Ober-Pinzgau. H.-M. Z. 38.617. 17. December.

Nr. 79. Ausgeg. am 31. December.

Ermächtigung der Aerarial-Postämter in Galizien zur Abfertigung von Fahrpostsendungen im Einzelgewichte von mehr als 2·5 Kilo in das Ausland ohne Intervention der Gefällsorgane. H.-M. Z. 38.167. 9. December.

Berichtigung des Briefpost-Tarifes. H.-M. Z. 39.534. 22. December.

Portofreiheit der Amtscorrespondenz des fürsterzbischöflichen Privat-Gymnasiums (Collegium Borromäum) in Salzburg. H.-M. Z. 38.758. 22. December.

Hinausgabe des Preisverzeichnisses der in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande erscheinenden Zeitungen für das Jahr 1881. H.-M. Z. 39.404. 22. December.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Präsidenten der Polizeidirection in Wien Wilhelm Ritter Marx v. Marxberg den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Polizeidirector in Triest Karl Pichler Edlen v. Deeben das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizei-Obercommissär der Wiener Polizeidirection Josef Witt und den Oberinspector der Wiener Sicherheitswache Albin Neswadba das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, ferner den Polizeicommissären der genannten Polizeidirection Gustav Zöhrer, Jakob Wohl und Bernhard Frankl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Oberinspector der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft Julius Kaan zum Regierungsrathe und Leiter des versicherungstechnischen Bureau im k. k. Ministerium des Innern ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungsdepartements der n. ö. Finanz-Landes-direction Johann Kardasch anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Erledigungen.

Zolloberamts-Officialsstelle in der neunten, eventuell eine Officialsstelle in der zehnten und eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim k. k. Hauptzollamte in Wien gegen Caution, bis 26. August. (Amtsbl. Nr. 177.)

Steuereinnehmersstelle in Niederösterreich in der neunten, eventuell eine Steueramtscontrolorsstelle in der zehnten Rangsclasse mit Cautionsverpflichtung, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 178.)

Hiezu als Beilage: Bogen 16 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich E. Gruß.